

---

**TOP 13:**

---

**Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze**

Drucksache: 605/23 und zu 605/23

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf ab, die Belastungen für selbstständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine abzuschwächen, welche durch inflationsbedingt gestiegene Kosten in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten entstanden sind, ohne der Evaluierung der Vergütung vorzugreifen.

Vor diesem Hintergrund ist unter anderem eine zeitlich begrenzt wirkende Sonderzahlung vorgesehen, deren Höhe sich am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 orientiert. Auch ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die die Aufwandspauschale nach § 1875 Absatz 1 und 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geltend machen, soll eine Sonderzahlung zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrkosten in maßvoller Höhe gewährt werden. So soll einer drohenden Aufgabe der Tätigkeit durch Vereine, aber auch durch selbstständige Betreuerinnen und Betreuer und in der Folge einem potentiellen Betreuermangel entgegengewirkt werden. Durch die Schaffung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung wird die Notwendigkeit, das Vergütungssystem entsprechend der gesetzlichen Vorgabe insgesamt zu evaluieren, nicht aufgehoben. Die Evaluierung soll also, wie im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 vorgesehen, durchgeführt werden.

Durch eine Änderung des § 21 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) soll außerdem die Erfüllung der Pflicht ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, vor ihrer Bestellung einen aktuellen Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen, erleichtert werden.

Das vorliegende Gesetz soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, leistungsfähige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 17. November 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Rechtsausschusses (BT-Drucksache 20/9360) den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit Änderungen angenommen und eine begleitende Entschließung gefasst.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen. Im **federführenden Rechtsausschuss** ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.